



Antrag auf Beurlaubung von Schülerinnen und Schülern

(gemäß Schulordnung für die öffentlichen Realschulen plus, Integrierten Gesamtschulen, Gymnasien, Kollegs und Abendgymnasien (Übergreifende Schulordnung) für Rheinland-Pfalz)
insbesondere für Beurlaubungen von mehr als einem Tag sowie
für Beurlaubungen für Tage unmittelbar vor und nach Schulferien

Name, Vorname des/der Erziehungsberechtigten	Name des Schülers/der Schülerin:
	Geburtsdatum:
	Klasse:

Zeitraum, für den eine Beurlaubung beantragt wird:

vom (ggf. Uhrzeit): _____ bis (ggf. Uhrzeit): _____

In dem angegebenen Zeitraum wird eine Kursarbeit/Klassenarbeit geschrieben ja nein

Es liegt folgender wichtiger Grund für eine Beurlaubung vor (ggf. Bescheinigung beifügen):

Mir ist bekannt, dass der versäumte Unterrichtsstoff nachgeholt werden muss. Von den Hinweisen unten bzw. auf der Rückseite habe ich Kenntnis genommen.
Eine Beurlaubung muss i.d.R. mindestens eine Woche im Voraus beantragt werden.

Ort, Datum Unterschrift der Erziehungsberechtigten/volljährige Schülerin bzw. volljähriger Schüler

Wird von der Schule ausgefüllt:

Entscheidung der Fachlehrkraft/Klassenleitung/Stammkursleitung/Schulleitung

Der Antrag auf Beurlaubung wird

genehmigt.

genehmigt unter Beschränkung auf die Zeit von: _____ bis _____.

abgelehnt. Begründung: _____

Antragstellende erhalten einen entsprechenden Bescheid.

Ort, Datum Unterschrift der Fachlehrkraft/Klassenleitung/Stammkursleitung/Schulleitung

§ 38 Abs. 1 und 2 der Schulordnung für öffentliche Realschulen plus, integrierte Gesamtschulen, Gymnasien, Kollegs und Abendgymnasien

§ 38 Beurlaubung, schulfreie Tage

(1) Eine Beurlaubung vom Unterricht und von sonstigen für verbindlich erklärten schulischen Veranstaltungen kann aus wichtigem Grund erfolgen. Die aus religiösen Gründen erforderliche Beurlaubung ist zu gewährleisten.

(2) Eine Beurlaubung von einzelnen Unterrichtsstunden gewährt die Fachlehrkraft. Bis zu drei Unterrichtstage beurlaubt die Klassenleiterin, der Klassenleiter, die Stammkursleiterin oder der Stammkursleiter, in anderen Fällen die Schulleiterin oder der Schulleiter. Beurlaubungen unmittelbar vor oder nach den Ferien sollen nicht ausgesprochen werden; Ausnahmen kann die Schulleiterin oder der Schulleiter gestatten. Die Vorlage einer schriftlichen Begründung und die Vorlage von Nachweisen kann verlangt werden.

Erläuterungen der Schule

- o Beurlaubungen, die zur Verlängerung der Ferien führen, werden in der Regel nicht genehmigt. Gleiches gilt für Beurlaubungen bei Klassen- oder Kursarbeiten sowie in Fällen, in denen eine Begründung fehlt oder nicht ausreicht.
- o Eine Beurlaubung ist möglichst frühzeitig, d.h. bei Bekanntwerden des Beurlaubungsgrundes - spätestens jedoch eine Woche im Voraus - zu beantragen.
- o Für das Fernbleiben von Schülerinnen und Schülern vom Unterricht aufgrund einer Beurlaubung tragen die Erziehungsberechtigten die Verantwortung. Der versäumte Unterrichtsstoff muss selbständig nachgeholt werden.
- o Versäumt ein Schüler bzw. eine Schülerin ohne Entschuldigung einen Leistungsnachweis, wird hierfür die Note „ungenügend“ erteilt. Ein Nachschreibtermin wird in diesem begründeten Fall nicht gewährt.
- o Die Fachkolleginnen und Fachkollegen werden von der Stufenleitung über eine bevorstehende Beurlaubung informiert.
- o Dieses Formular kann in Papierform oder digital über die entsprechende E-Mail-Adresse der zuständigen die Klassenleitung bzw. Stammkursleitung bzw. an den Schulleiter eingereicht werden. Das Dokument muss in jedem Fall unterschrieben sein.
- o Bei Beurlaubungen volljähriger Schülerinnen und Schüler behält sich die Schule das Recht vor, die Eltern zu informieren.